

**00SV/24/032**Beschlussvorlage Stadt Burg  
Stargard  
öffentlich

## Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Hauptamt</b> <i>Bearbeitung:</i> <b>Janett Segeth</b>	<i>Datum</i> <b>27.06.2024</b> <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	10.07.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (siehe Anlage).

### **Sachverhalt**

Mit Änderung der Kommunalverfassung ist in § 32 a neu geregelt worden, dass die Besetzung von Gremien oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt.

Aus diesem Grunde ist vor der Besetzung der Gremien die Änderung der bestehenden Hauptsatzung zumindest in diesen Punkten erforderlich. Darüber hinaus soll die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der beratenden Ausschüsse wieder entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages M-V um jeweils ein Mitglied reduziert werden.

Die Änderungen der Hauptsatzung treten direkt nach Beschlussfassung in Kraft.

Eine gänzliche Neufassung der Hauptsatzung ist für die ab September 2024 beginnende Sitzungs runde vorgesehen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

### **Finanzielle Auswirkungen**

Reduzierung der Aufwendungen für die Gremienarbeit um ca. 1.000 € pro Jahr

### **Anlage/n**

1	2024-06-28 Anlage 1, 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (öffentlich)
---	--



# **Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Stadt Burg Stargard am 10.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 30.04.2019 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 18.05.2019) wird wie folgt geändert:

#### **Der § 5 (Aufgabenverteilung / Hauptausschuss) wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden **acht** Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen weitere **acht** Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten.

#### **Der § 6 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus **vier** Stadtvertretern und **drei** sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen sieben stellvertretende Mitglieder. Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 10.07.2024 in Kraft.

Burg Stargard, den 10.07.2024

gez. Lorenz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.